

Gültigkeitsbereich: Technologiepark Space One
Gebäude Kratkystraße 2, 8020 Graz

Gültig bis: bis auf Widerruf

Ersetzt Dokument: keine

Mitgeltende Unterlage zu: keine

Versionshistorie:

Vers:	Autor Name/Datum	Betrifft Seite/Punkt	Grund und Kurzbeschreibung der Änderung
1.0	Thomas Kollegger 16.06.2014	alle	Adaptierung der von Roche Diagnostics Graz (Hr. Ing. Sotirios Delis) erstellten Brandschutzordnung
2.0	Thomas Kollegger 21.09.2015	alle	Aktualisierung Firmenname Space One und Brandschutzbeauftragte
3.0	Thomas Kollegger 08.05.2018	Zielsetzung	Einführung Brandschutzmanagementsystem
4.0	Thomas Kollegger 07.02.2023	Alle	Aktualisierung BSB, Präzisierung allg. Verhalten

Inhaltsverzeichnis

1	Zielsetzung	3
2	Geltungsbereich	3
3	Begriffe	3
4	Verantwortlichkeiten	3
5	Brandschutz und Evakuierung	4
5.1	Einleitung	4
5.2	Allgemeines Verhalten	4
5.3	Verhalten im Brandfall	6
5.4	Verhalten bei Räumungsalarm (Evakuierung des Gebäudes)	7
5.5	Verhalten während des Brandes / der Evakuierung	8
5.6	Schlussbestimmungen	8
5.7	Dokumentation	9
5.8	Auflistung der Brandschutzbeauftragten	9
6	Anlagen	9
6.1	Verhalten im Brandfall (Kurzübersicht-Aushang)	10
6.2	Handhabung von Feuerlöschern (Aushang)	11
6.3	Fluchtwegplan (Gesamtübersicht) für die Evakuierung	12
6.4	Sammelplatzplan	13

1 Zielsetzung

Ziel dieser Brandschutzordnung ist es, einheitliche Maßnahmen und Vorgehensweisen für die Organisation des Brandschutzes zum Schutz aller Mitarbeiter am Betriebsgelände festzuhalten und die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Dies wird zusätzlich durch die Einführung und externe Begutachtung eines Brandschutzmanagementsystems sichergestellt.

Die Brandschutzordnung wird allen Mietern regelmäßig - jedenfalls bei Aktualisierung - schriftlich zur Kenntnis gebracht.

Die wichtigsten Vorschriften der Brandschutzordnung werden im Rahmen der Fremdfirmenschulung für Arbeiten von externen Firmen in regelmäßigen Abständen geschult.

2 Geltungsbereich

Gesamte Site Graz, Kratkystraße 2, 8020 Graz

3 Begriffe

SHE	Safety, Health and Environmental Protection
TRVB	Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz
VEXAT	Verordnung Explosionsfähige Atmosphären

4 Verantwortlichkeiten

Geschäftsführung:	Hr. Thomas Kollegger
Brandschutzbeauftragter:	Hr. Wolfgang Neuwersch
Stellvertreter:	Hr. Klemens Frithum Hr. Amel Civic

Die den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen sind unverzüglich zu befolgen, und alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit und des Explosionsschutzes sind ihnen sofort bekannt zu geben. Den genannten Personen obliegt die Überwachung und Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Maßnahmen dieses Dokumentes.

5 Brandschutz und Evakuierung

5.1 Einleitung

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und Verminderung folgenschwerer Schäden durch Brände und Explosionen, sowie das Verhalten im Brandfall selbst.

Nachstehende Bestimmungen sind genauestens einzuhalten. Nichtbefolgung dieser Brandschutzordnung kann disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen.

5.2 Allgemeines Verhalten

- **Ordnung und Sauberkeit** einhalten.
- **Brennbare Abfälle** wie z.B. Sägespäne, Holzstaub, öl- und lackgetränkte Putzlappen, Leichtmetallspäne etc. sind seitens der Mieter derart zu handzuhaben, sodass ein brandsicherer Zustand herrscht.
- **Antriebe** wie z.B. Elektromotoren und ähnliches sind stets von Ablagerungen freizuhalten.
- Das **Lagern** von brennbaren Flüssigkeiten in unzulässiger Menge, (höchstzulässige Lagermenge beachten) oder an unzulässigen Stellen (Stiegenhäuser, Gänge und sonstige Verkehrswege, in der Nähe von Feuerstätten) ist verboten.
Druckgasbehälter aller Art sind möglichst kühl und standsicher (gegen Umfallen gesichert) zu lagern und aufzustellen, dass sie im Gefahrenfalle leicht geborgen werden können.
- Am Firmengelände dürfen **Fahrzeuge** nur so mit Genehmigung der Betriebsleitung abgestellt werden, dass Verkehrs- und Fluchtwege sowie die **Zufahrt von Einsatzfahrzeugen** nicht behindert wird. (sh. dazu Parkordnung als mitgeltendes Dokument)
- Im gesamten Gebäude ist das **Rauchen verboten** (inkl. E-Zigaretten).
In folgenden Bereichen im Freigelände ist das Rauchen gestattet:
 - Raucherplätze (2.OG) im Innenhof - japanischer Garten
 - Raucherplatz zwischen Bauteil F und Bauteil G
 - Raucherplatz im Innenhof zw. Bauteil E und Bauteil F
 - Raucherplatz Rampe Anlieferung (Bauteil F)
 - Terrasse Kantine (außerhalb Essenszeit), Terrasse Management

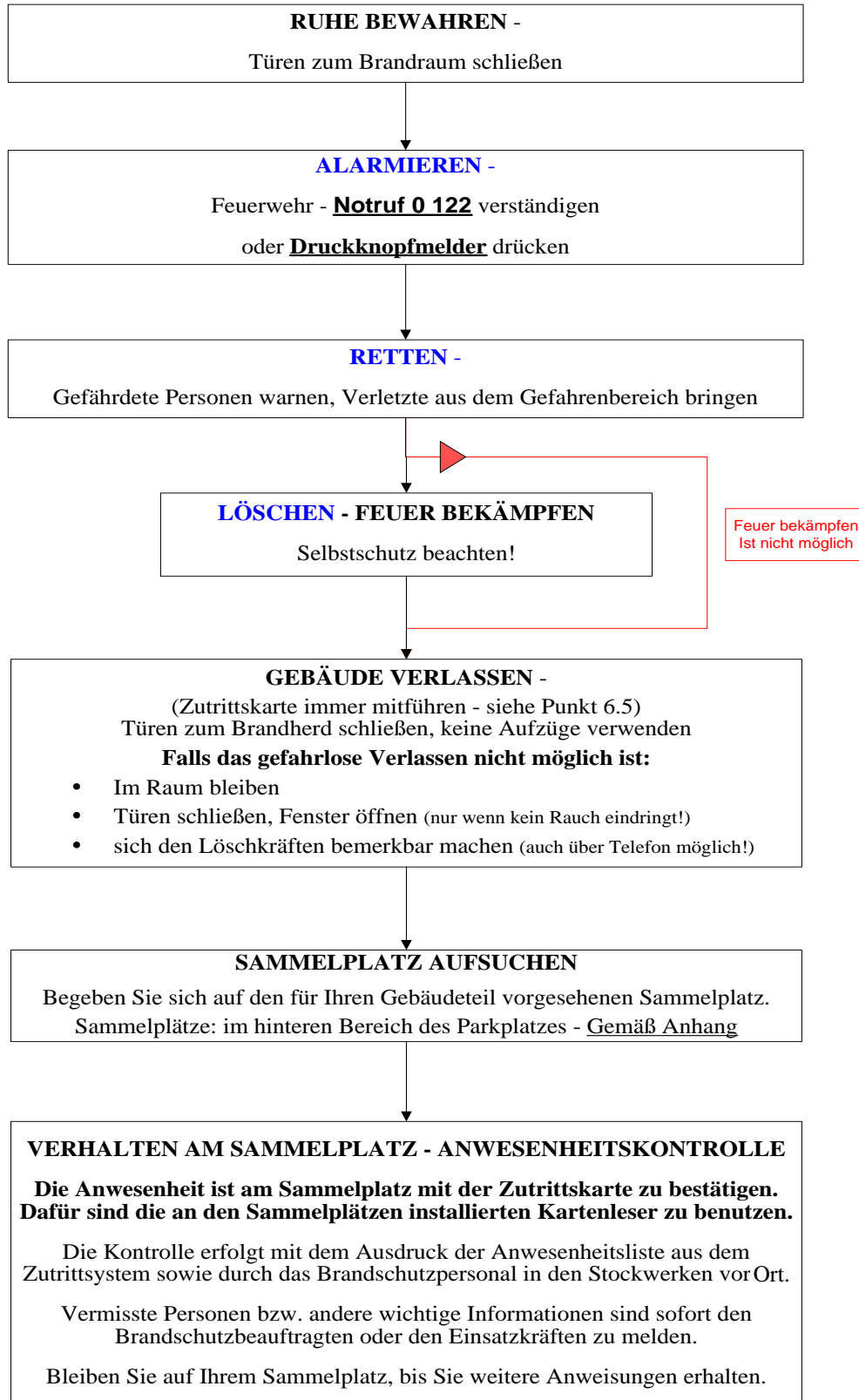
Es sind die vorhandenen Aschenbecher sowie die Sicherheitspapierkörbe für Zigarettenreste zu verwenden. **Eine Entsorgung von brennenden bzw. glimmenden Zigarettenresten in normale Abfallbehälter ist strengstens verboten.**

- Im gesamten Gebäude ist der **Umgang mit offenem Licht und Feuer verboten**. Ausnahmen können nur mittels Heißarbeitsschein genehmigt werden (siehe Feuer- und Heißarbeiten).

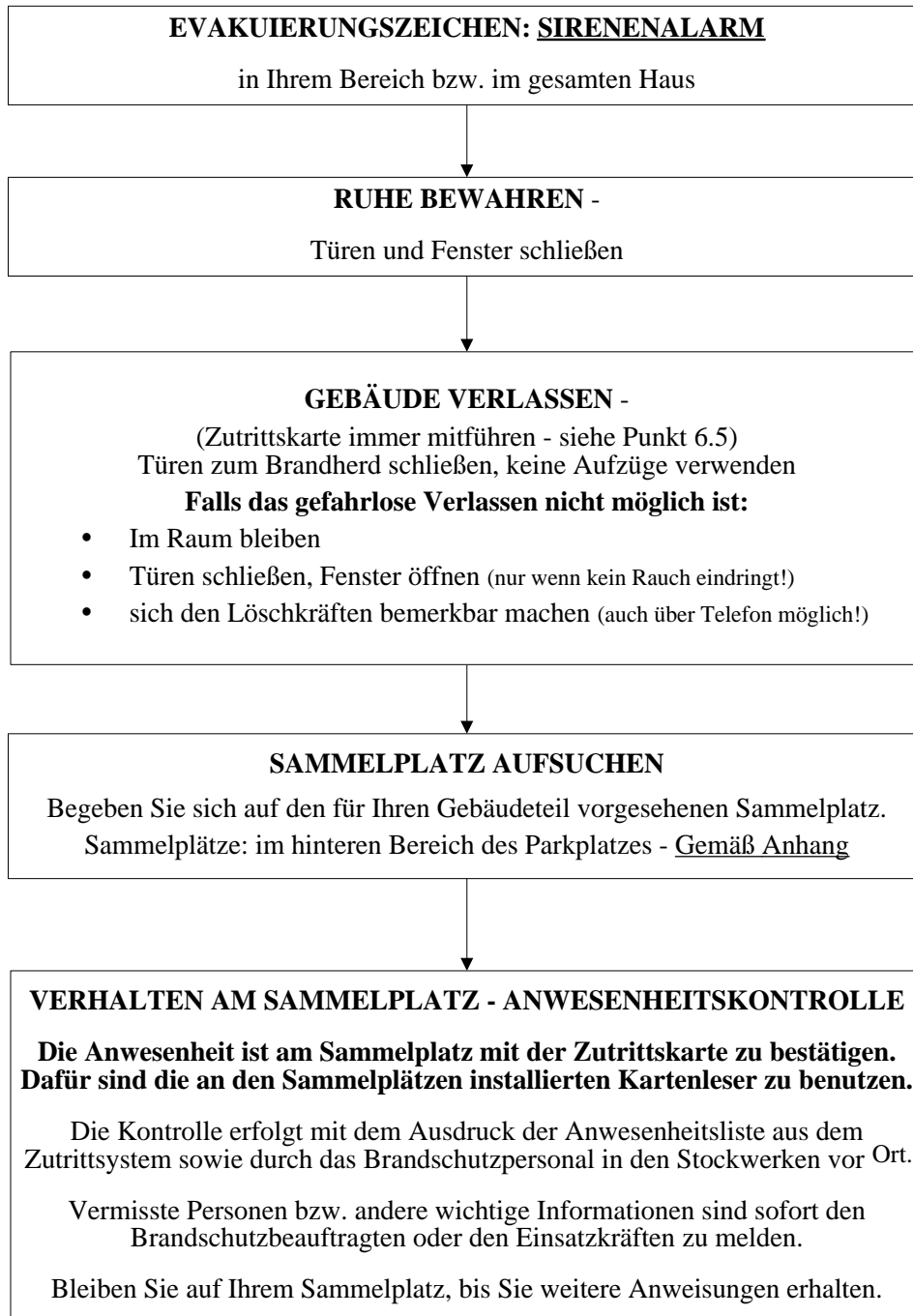
- **Maschinen** und maschinelle Anlagen sind nach den Anweisungen des Herstellers zu betreiben.
- **Elektrokochgeräte** mit offenen Heizdrähten sind verboten. Heiz-, Koch- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung der Fa. IMS Kollegger und nach Anweisung des Brandschutzbeauftragten aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Sie sind vorschriftsmäßig instand zu halten und zu bedienen. Lagern und Trocknen brennbarer Gegenstände (Holz, Packmaterial, Arbeitskleidung) in der Nähe von Feuerstätten ist verboten.
- **Elektrische Anlagen** sind vorschriftsmäßig instand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installation ist verboten, insbesondere das Überbrücken durchgebrannter Schmelzsicherungen.
- **Feuarbeiten, Heißarbeiten** bzw. **Arbeiten mit Sicherheitsrelevanz** sind nach TRVB 104 O 14 zu behandeln und durch den Vorgesetzten, einen Brandschutzbeauftragten und IMS Kollegger genehmigen zu lassen. Auch bei erwartetem Auftreten von Dampf/Rauch/Hitze z.B. durch Sonderarbeiten ist hinsichtlich der Gefahr von Fehlauflösungen der Brandmeldeanlage vorher ein Brandschutzbeauftragter zu verständigen. Bei Nichtbeachtung müssen die Kosten für den Feuerwehreinsatz durch den jeweiligen Mieter getragen werden.
- **Fluchtwege** (Gänge, Stiegenhäuser) und sonstige **Verkehrswege** innerhalb des Firmengeländes sind von Lagerungen aller Art freizuhalten. Ausgenommen sind markierte Flächen die als Lagerfläche genehmigt wurden.
- Der **Schließbereich von Brandschutzabschnitten** ist von Gegenständen aller Art freizuhalten. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion (Holzkeil etc.) gesetzt werden.
- **Löschgeräte und Löschmittel** dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber gehängte Kleidungsstücke), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellungsplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
- Bei **Arbeitsschluss** müssen brennbare Abfälle entfernt und elektrische Einrichtungen, soweit dies möglich ist, ausgeschaltet werden. Vor allem nicht benötigte Wärmegeräte wie z.B. **Lötkolben** sind abzuschalten.
- Ventile von nicht in Betrieb bleibenden **Gasanlagen** sind zu schließen.
- Im Betrieb angebrachte **Hinweistafeln**, die sich auf das richtige Verhalten nach den vorstehenden Bestimmungen beziehen, sind genau zu beachten, dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt, oder entfernt werden.

5.3 Verhalten im Brandfall

Verhalten im Brandfall



5.4 Verhalten bei Räumungsalarm (Evakuierung des Gebäudes)

Verhalten bei Räumungsalarm (Evakuierung)

5.5 Verhalten während des Brandes / der Evakuierung

- **Die Anwesenheit ist schnellstmöglich beim jeweiligen Sammelplatz beim Kartenleser mit der Zutrittskarte zu bestätigen. Die Zutrittskarte ist daher immer mitzuführen.** Der Anmeldevorgang ist zügig durchzuführen, damit keine Staus bei den Kartenlesern entstehen. Der Brandschutzbeauftragte druckt im Empfang das Anwesenheitsprotokoll aus und leitet wenn notwendig weitere Maßnahmen ein.

Die Anordnung der 4 Kartenleser bei den Sammelplätzen ist unter Kapitel „6.4 Sammelplatzplan“ ersichtlich.

- Bei den Sammelplätzen bleiben, den Einsatzkräften die Zufahrt ermöglichen und den Anweisungen des Brandschutzpersonales Folge leisten.
- **Verhalten für den Besucher:** Jeder interne Ansprechpartner übernimmt für seinen Besucher die Verantwortung im Evakuierungsfall, und führt ihn zu seinem vorgesehenen Sammelplatz.

5.6 Schlussbestimmungen

- Den Anweisungen des Feuerwehreinsatzleiters und des Brandschutzbeauftragten ist Folge zu leisten, alle Anweisungen für Evakuierung und Brandbekämpfung sind verbindlich zu befolgen.
- Vom Brand **betroffene Räume** dürfen nicht vor Freigabe durch die Feuerwehr, oder das Brandschutzpersonal betreten werden.
- Alle Wahrnehmungen die zur **Ermittlung der Brandursache** dienen können, sind dem Einsatzleiter der Feuerwehr, dem Vorgesetzten oder dem Brandschutzbeauftragten bekannt zu geben.
- Benützte Handfeuerlöscher dürfen erst nach **Wiederbefüllung** und Instandsetzung an ihren Standorten angebracht werden.
- Diese Brandschutzordnung entbindet nicht von den Verpflichtungen sonstiger gesetzlichen Vorschriften, wie z. B. Arbeitnehmerschutzverordnung oder Gefahrenstoffrecht.
- Jeder Mieter erhält diese Brandschutzordnung in schriftlicher Form und muss sicherstellen, dass all seine MitarbeiterInnen diesbezüglich geschult werden.

5.7 Dokumentation

Diese Brandschutz- und Evakuierungsordnung wird einmal jährlich auf elektronischem Wege an die jeweiligen Mieter gesendet. Für die Initiierung ist der Brandschutzbeauftragte verantwortlich. Alle neu eintretenden Mieter sind schnellstmöglich zu unterweisen, dies erfolgt über die Verteilung der Hausordnung, welche im jeweiligen Mietvertrag verankert ist. Fremdfirmenmitarbeiter werden mittels elektronischer Fremdfirmenschulung an den PC's in der Postanlaufstelle geschult und dürfen nach bestandener Prüfung die Arbeit am Firmengelände aufnehmen.

5.8 Auflistung der Brandschutzbeauftragten

Brandschutzbeauftragter: Space One

Hr. Wolfgang Neuwersch Tel.: 0664/8317663

Stellvertreter:

Hr. Klemens Frithum Tel.: 0664/9695817

Hr. Amel Civic Tel.: 0650/9921190

6 Anlagen

- Anlage 1 Verhalten im Brandfall (Kurzübersicht-Aushang)
- Anlage 2 Handhabung von Feuerlöschern (Aushang)
- Anlage 3 Fluchtwegplan (Gesamtübersicht) für die Evakuierung
- Anlage 4 Sammelplatzplan, Sammelplätze für die jeweiligen Bereiche

6.1 Verhalten im Brandfall (Kurzübersicht-Aushang)

**VERHALTEN
IM BRANDFALL:**

1. Alarmieren

über:  **nächster
Druckknopf-
melder** und  **(0)122**

(gib an: Wo es brennt! Was brennt! Verletzte?)

2. Retten

3. Löschen

Feuerwehr einweisen,
besondere Gefahren bekanntgeben

Räumungsalarm:
über Hausalarm (Sirene)

(Alarmzeichen angeben)

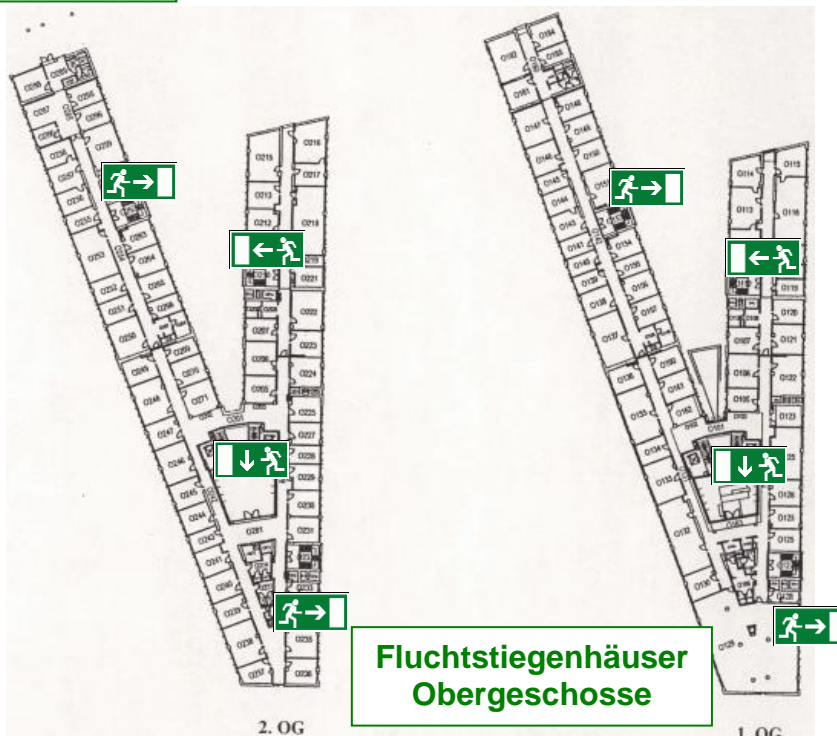
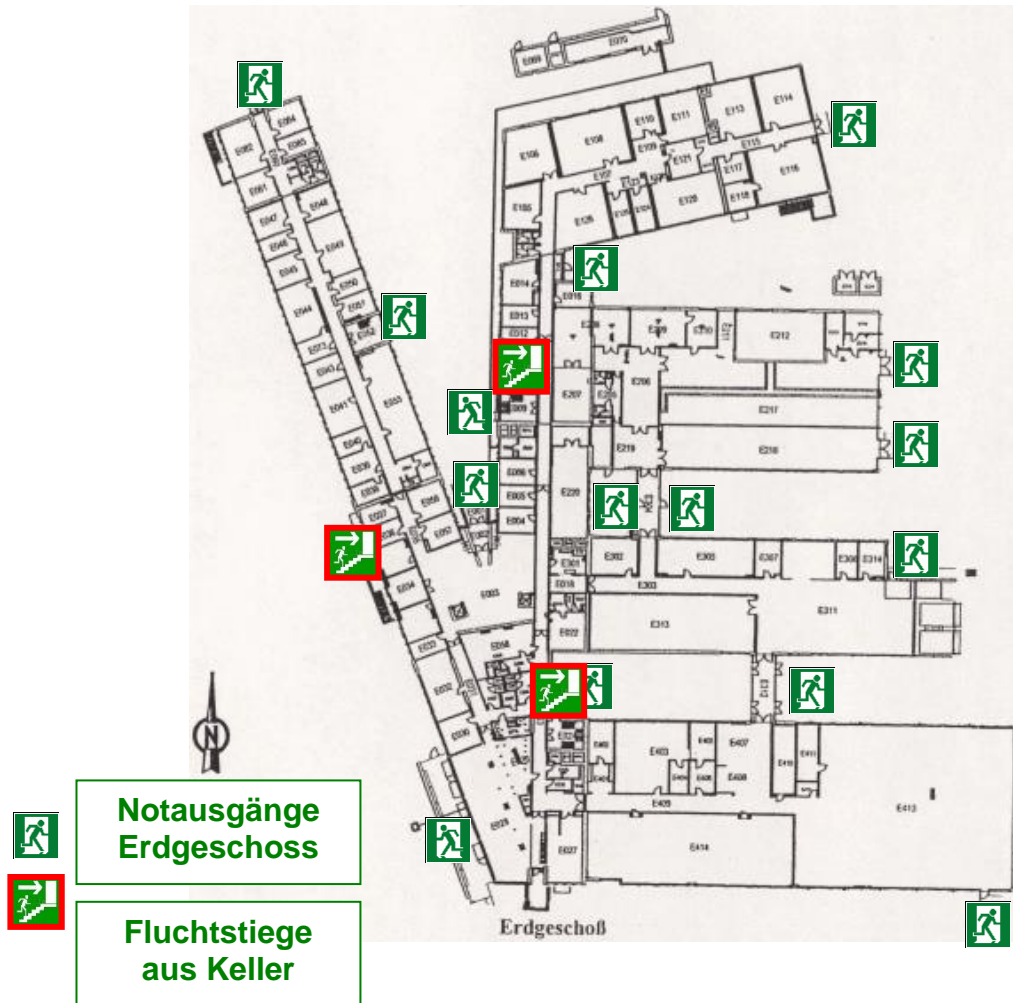
6.2 Handhabung von Feuerlöschern (Aushang)

RICHTIGE ANWENDUNG VON HANDFEUERLÖSCHERN

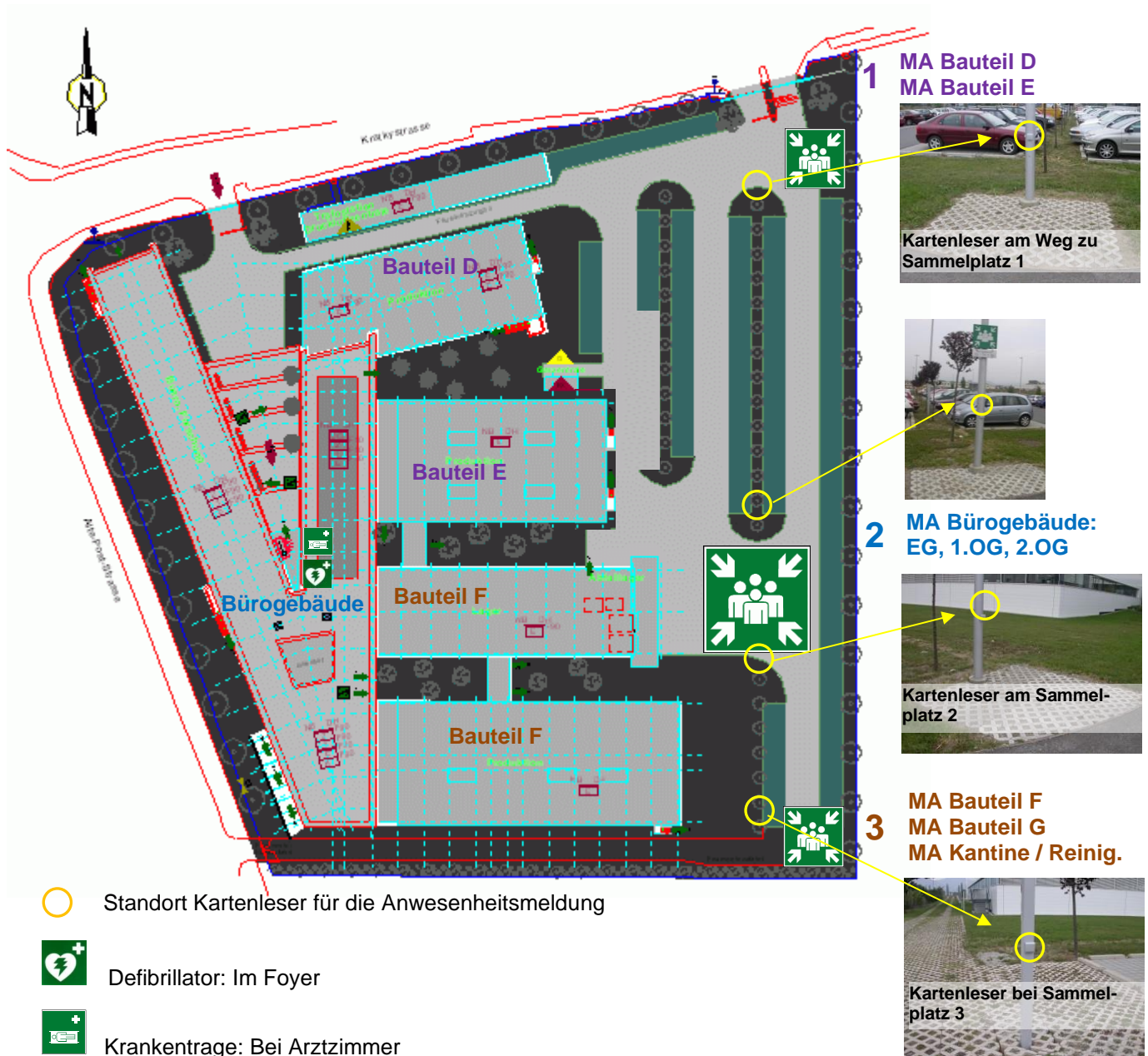
FALSCH	RICHTIG
	
<p>Feuer in Windrichtung angreifen</p>	<p>Feuer in Windrichtung angreifen</p>
	
<p>Von vorne nach hinten und von unten nach oben löschen</p>	<p>Von hinten nach vorne und von oben nach unten löschen</p>
	
<p>Aber: Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen</p>	<p>Aber: Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen</p>
	
<p>Mehrere Löscher gleichzeitig einsetzen - nicht hintereinander</p>	<p>Mehrere Löscher gleichzeitig einsetzen - nicht hintereinander</p>
	
<p>Vorsicht vor Wiederentzündung- Glutnester immer mit Wasser nachlöschen</p>	<p>Vorsicht vor Wiederentzündung- Glutnester immer mit Wasser nachlöschen</p>
	
<p>Eingesetzte Feuerlöscher nicht mehr aufhängen, sondern neu füllen lassen</p>	<p>Eingesetzte Feuerlöscher nicht mehr aufhängen, sondern neu füllen lassen</p>

Um Ihre Sicherheit bemüht!

6.3 Fluchtwegplan (Gesamtübersicht) für die Evakuierung



6.4 Sammelplatzplan



Sammelplätze für die Mitarbeiter der jeweiligen Gebäudeteile:

Gebäudeteil	Sammelplatz Nr.
Bauteil D	Sammelplatz 1
Bauteil E	
Bürogebäude Erdgeschoss	Sammelplatz 2
Bürogebäude 1. Obergeschoss	
Bürogebäude 2. Obergeschoss	
Bauteil F	Sammelplatz 3
Bauteil G	
Anwesende MA von Kantine / Reinigung	